

## **Rassismuskritische Perspektiven auf die rechtliche und soziale Situation von geflüchteten Drittstaatler\*innen aus der Ukraine in Berlin**

### **Ein Forschungsbericht von:**

Karakayali, Juliane/Kron, Stefanie/Ali Adam, Giselle-Elise/Beierle, Lara/Dier,  
Frieda/Hakakzadeh Zanjani, Ramina/Jacenko, Maria/Minuth, Anne-Sophie/Qunaj,  
Luljeta/Sarb, Alina/Sünderhauf, Adrian/Steegmann, Henri/Theilmann, Kristina/Tiemann, Inga

**Veröffentlicht am 1. Dezember 2022**

Prof. Dr. Juliane Karakayali

Evangelische Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

[juliane.karakayali@eh-berlin.de](mailto:juliane.karakayali@eh-berlin.de)

Prof. Dr. Stefanie Kron

Evangelische Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

[kron@eh-berlin.de](mailto:kron@eh-berlin.de)

## **Abstract**

*Der Angriff Russlands auf die Ukraine und der folgende Krieg hat viele Menschen zur Flucht gezwungen. Die Europäische Union hat in Reaktion die sogenannte Massenzustromrichtlinie aktiviert, die Geflüchteten das Asylverfahren erspart und ihnen direkten Zugang zu sozialer Unterstützung und dem Arbeitsmarkt gewährt. Ausgenommen von diesem Regelwerk sind allerdings Drittstaatler\*innen ohne permanente Aufenthaltsgenehmigung in der Ukraine, darunter viele internationale Studierende. Im Rahmen eines im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/23 an der Evangelischen Hochschule durchgeführten Lehr-Forschungsprojekts wurden Interviews mit aus der Ukraine geflohenen Drittstaatler\*innen und Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle CUSBU – Communities Support for BIPOC Refugees Ukraine sowie Beobachtungen im Beratungsalltag durchgeführt, anhand derer die soziale und rechtliche Situation dieser Gruppe rekonstruiert wird. Deutlich wird dabei, wie der Ausschluss der Drittstaatler\*innen aus dem Regelwerk der Massenzustromrichtlinie zu unklarem, intransparentem und willkürlichem Behördenhandeln gegenüber dieser Gruppe führt, was als eine Form des institutionellen Rassismus interpretiert wird.*

*Russia's attack on Ukraine and the ensuing war has forced many people to flee. In response, the European Union has activated the so-called mass influx directive, which spares refugees the asylum procedure and grants them direct access to social assistance and the labor market. However, third-country nationals without permanent residence permits in Ukraine, including many international students, are excluded from this set of rules. As part of a teaching research project conducted in the summer semester 2022 and winter semester 2022/23 at the Evangelische Hochschule Berlin, interviews were conducted with third-country nationals who had fled Ukraine and employees of the counseling center CUSBU - Communities Support for BIPOC Refugees Ukraine, as well as observations of everyday counseling, on the basis of which the social and legal situation of this group is reconstructed. The research shows clearly how the exclusion of third-country nationals from the regulations of the mass influx directive leads to unclear, non-transparent and arbitrary actions of the authorities towards this group, which is interpreted as a form of institutional racism.*

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	4
1.1 Theoretische Einordnung .....	6
1.2 Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen .....	7
<b>2. Die Situation der Drittstaatler*innen und hauptamtlichen CUSBU-Mitarbeiter*innen</b> ..	12
2.1 Methodisches Vorgehen .....	12
2.2 Fluchterfahrungen.....	13
2.3 Erste Erfahrungen in Deutschland.....	14
2.4 Tätigkeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen von CUSBU.....	16
2.5 Erfahrungen mit Behörden.....	18
2.5.1 <i>Stuck in a Limbo</i> 1: Papiere .....	19
2.5.2 <i>Stuck in a Limbo</i> 2: Intransparenz .....	20
2.5.3 <i>Stuck in a Limbo</i> 3: Warten .....	21
2.5.4 <i>Stuck in a Limbo</i> 4: Willkür, Unwissenheit oder Rechtsbeugung? .....	22
2.5.5 Mangelnde interkulturelle Öffnung der Behördenmitarbeiter*innen .....	23
2.6 Aktuelle Hauptprobleme der Geflüchteten und Alltagsbewältigung .....	24
2.7 Zukunftswünsche der Geflüchteten .....	26
<b>3. Diskussion und Schlussfolgerungen</b> .....	28
<b>4. Quellenverzeichnis</b> .....	30

*So, you come from living doing all that,  
and then one day you're a refugee.  
Just that, a refugee ...” (Lisa I., Z. 76-77)*

## 1. Einleitung

Die Folgen des Angriffs Russlands auf die Ukraine und des Ausbruchs des Krieges am 24.2.2022 wurden in Berlin zuerst durch die große Zahl ankommender Geflüchteter sicht- und spürbar. Zwischen Ende Februar und dem 29. Oktober 2022 registrierte das Bundesinnenministerium 1.018.638 Geflüchtete aus der Ukraine im Ausländerregister (AZR), von denen etwa 34.000 keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen (vgl. Mediendienst Integration 2022). 14.400 von ihnen erhielten im September 2022 vorübergehenden Schutz gemäß der so genannten Massenzustromrichtlinie (siehe 1.2). Die verbleibenden Geflüchteten hatten mehrheitlich als Studierende oder Arbeitende einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine (vgl. Mediendienst Integration 2022), darunter auch jene etwa 1.300 BIPoC<sup>1</sup>, die in der in diesem Bericht untersuchten Berliner Beratungsstelle vorstellig wurden (vgl. Vicky Germain, Z. 84).<sup>2</sup>

Ähnlich wie schon 2015 wurde der Berliner Hauptbahnhof einmal mehr zu einem zentralen Ort, an dem Geflüchtete ankamen und weiterreisten, NGOs Unterstützung anboten, Ehrenamtliche Lebensmittel und Hygiene-Artikel verteilten und Spenden entgegennahmen. Schon gleich zu Beginn formierte sich der Verein *Tubman Network*<sup>3</sup>, der insbesondere eine Unterstützungsstruktur für BIPoC aus der Ukraine initiierte, indem sie an einem eigenen Stand im Hauptbahnhof Informationen und eine erste Versorgung anboten. Mit einem *shuttle service* konnten BIPoC das Büro des Vereins *Each One Teach One* (EOTO), ein Community-basiertes Bildungs- und Empowerment Projekt, im Wedding aufsuchen, wo ihnen insbesondere Übernachtungsmöglichkeiten vermittelt wurden. Der Bedarf einer besonderen Unterstützung von geflüchteten BIPoC wurde schnell deutlich: zum einen, weil schon kurz

---

<sup>1</sup> Black, Indigenous, People of Colour (BIPoC) ist eine politische Selbstbezeichnung für Menschen, die rassistische Ausschlüsse erleben.

<sup>2</sup> Insgesamt sind, Angaben des Vereins CUSBU zufolge, seit März 2022 4.429 BIPoC Drittstaatler\*innen in Berlin durch den Verein betreut worden (vgl. <https://www.cusbu.de/emergency-response>).

<sup>3</sup> Harriett Tubman war eine selbst aus der Versklavung entflozene schwarze Bürgerrechtlerin in den USA, die im Rahmen der Hilfsorganisation Underground Railroad von 1848 an versklavten Menschen zur Flucht verhalf (vgl. Der Spiegel vom 6.9.2013).

nach Einsetzen des Krieges Geflüchtete über drastische Rassismuserfahrungen auf der Flucht berichteten. So mussten sie z.B. die eigentlich kostenlose Zugfahrt aus dem Kriegsgebiet heraus selbst bezahlen, wurden am Einsteigen oder am Grenzübertritt nach Polen gehindert, in Polen unrechtmäßig interniert oder von der deutschen Polizei in Frankfurt/Oder aus den Zügen geholt und kontrolliert sowie beschimpft und geschlagen (vgl. taz vom 6.3.2022). Zum anderen finden sich in der Gruppe der geflüchteten BIPOC aus der Ukraine viele Menschen, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, weil sie als Studierende oder Arbeitsmigrant\*innen in der Ukraine gelebt hatten. Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zufolge, sollen 2020 rund 293.600 Ausländer\*innen in der Ukraine mit unbefristeten Aufenthaltstiteln gelebt haben. Darüber hinaus besaßen mehr als 150.000 Personen befristete Aufenthaltstitel. Etwa die Hälfte von ihnen waren internationale Studierende, insbesondere aus asiatischen und afrikanischen Ländern (vgl. International Organisation of Migration 2021).

In Deutschland wurde schnell deutlich, dass die meisten aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatler\*innen von den großzügigen Aufenthaltsregelungen gemäß der oben genannten Massenzustromrichtlinie ausgenommen und damit ihr Aufenthalt prekariert werden würde. Als sich der Unterstützungsbedarf dieser Gruppe Geflüchteter abzeichnete, wurde der Verein CUSBU – *Communities Support for BIPOC Refugees Ukraine* gegründet, der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales finanziert wird und mit EOTO, *International Women\* Space*<sup>4</sup>, dem Migrationsrat Berlin Brandenburg, der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) und dem Dachverband der Migrant\*innenorganisationen in Ostdeutschland (DaMOst) kooperiert (vgl. <https://www.cusbu.de>).

Als kurz nach dem Kriegsausbruch das Sommersemester 2022 startete, beschlossen wir, uns mit den Studierenden unseres Forschungsseminars „Solidarische Stadtpolitik“ mit der Situation der geflüchteten BIPOC aus Drittstaaten zu beschäftigen. Wir unterstützten die Arbeit von CUSBU mit Freiwilligen-Einsätzen, lernten viel von den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und führten eine explorative empirische Untersuchung zur Situation der geflüchteten Drittstaatler\*innen durch, die in Berlin leben und die Beratungsstelle aufsuchen. Für die Untersuchung haben die 12 Teilnehmenden des Seminars ihre Volunteer-Einsätze in

---

<sup>4</sup> International Women\* Space ist eine feministische, antirassistische, politische Gruppe in Berlin (vgl. <https://iwspace.de/>).

Form von Beobachtungsprotokollen dokumentiert, leitfadengestützte qualitative Interviews mit hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU sowie mit Geflüchteten geführt und mit der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.

Das Ergebnis ist der vorliegende Forschungsbericht. Im Folgenden werden der theoretische und methodische Rahmen der Forschung, die rechtliche Situation der Geflüchteten aus Drittstaaten sowie die Befunde der Untersuchung vorgestellt. In einem abschließenden Kapitel diskutieren wir die Ergebnisse. Der Fokus liegt auf der Arbeit von CUSBU, der rechtlichen und sozialen Situation der Geflüchteten sowie auf dem desaströsen Agieren der Berliner Behörden. Diesen Umgang der Behörden mit den Drittstaatler\*innen, von denen viele BIPOC sind, und den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU, verstehen wir als Ausdruck eines institutionellen Rassismus, wie wir in der Diskussion unserer Befunde begründen werden.

Wir danken den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU und den Geflüchteten, die wir interviewen durften, für ihre Geduld, die Einblicke, die sie uns in ihre Arbeit und ihr Leben gewährten, und für die Unermüdlichkeit und Beharrlichkeit ihres Engagements für die Gleichbehandlung von Geflüchteten mit und ohne ukrainische Staatsangehörigkeit.

## **1.1 Theoretische Einordnung**

Die hier vorliegende Untersuchung wurde nachhaltig von den Meldungen über rassistische Angriffe auf aus der Ukraine flüchtende BIPOC sowie von den Nachrichten über den im März 2022 eingeführten rechtlichen Sonderstatus für geflohene Drittstaatler\*innen motiviert. Darum erfolgt hier eine kurze Darstellung rassismustheoretischer Bezüge, die für die spätere Diskussion der Ergebnisse relevant sind. Rassismus ist ein gesellschaftliches Verhältnis, das Menschen anhand verschiedener möglicher Merkmale als Gruppen konstruiert, welchen in homogenisierender und essenialisierender Weise (zumeist negativ konnotierte) Verhaltensweisen, Werte oder Eigenschaften zugeschrieben werden und denen aufgrund dieser Zuschreibungen der Zugang zu materiellen, sozialen und symbolischen Ressourcen behindert, limitiert, erschwert oder vorenthalten wird (vgl. z. B. Bojadžijev 2009; Hall 1990; Kalpaka/Räthzel 2017).

Dies kann auf der Ebene von Interaktionen, Symbolen und durch Institutionen erfolgen. Mit dem Begriff des institutionellen Rassismus wird der Beitrag von Institutionen und Organisationen (z.B. Schule, Sozialamt, Gesundheitsamt, Polizei) zur Herstellung rassistischer

Verhältnisse bezeichnet. Aus einer rassismuskritischen Analyseperspektive liegt überall da institutioneller Rassismus vor, wo Behörden- und Organisationshandeln zu hierarchisierenden „Wir-Sie“ Konstruktionen beitragen, die zu Ausschlüssen führen (vgl. Karakayali 2022). Und zwar unabhängig davon, ob diese intendiert sind oder durch scheinbar neutrale Regelungen und Routinen hervorgerufen werden (vgl. ebd.). Im Kontext von Migrationspolitik wird sichtbar und spürbar, wie Menschen durch nationale Gesetzgebungen und das daraus resultierende Behördenhandeln kategorisiert und ihnen je nach ihrer Nationalität Rechte ge- oder verwehrt werden. Die Ge- und Verwehrung von Rechten ist dabei an rassistische Konstruktionen gebunden und geht häufig auf koloniale Verhältnisse zurück (vgl. Melter 2016: 19; Mecheril 2007: 10).

## **1.2 Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen**

Für alle Geflüchteten aus der Ukraine galt rechtlich gesehen und ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus<sup>1</sup> in der Ukraine zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs, dass sie zunächst ohne Visum nach Deutschland einreisen und sich für 90 Tage im Land aufhalten konnten (vgl. Anhang II der EU-Verordnung 2018/1806). Nach Ablauf der 90 Tage konnten sie bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für weitere 90 Tage beantragen (vgl. § 40 AufenthaltV). Diese Form des visumfreien Aufenthalts endete am 31.08.22. Die Einreise und der Aufenthalt für Geflüchtete aus der Ukraine gelten auch dann als rechtmäßig, wenn diese nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind (vgl. Schreiben des BMI vom 18. März 2022), solange die Passbeschaffung als unzumutbar eingestuft wird. Allerdings müssen die Geflüchteten „Bezüge zur Ukraine (...) glaubhaft“ darlegen (Asyl.net 2022). Die selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts ist keine Bedingung für den erlaubten Aufenthalt.

Die große Mehrheit der Geflüchteten aus der Ukraine (97%) sind ukrainische Staatsbürger\*innen (vgl. Mediendienst Integration 2022). Für sie gilt die am 4. März 2022 auf EU-Ebene aktivierte so genannte EU-Massenzustromrichtlinie. Die Richtlinie gilt ebenso für Personen aus Drittstaaten, die in der Ukraine unter Flüchtlingsschutz standen oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel besaßen sowie für Personen, die Familienangehörige von ukrainischen Staatsbürger\*innen oder Drittstaatler\*innen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine sind.

Das bedeutet, dass ukrainische Geflüchtete, die die oben genannten Kriterien erfüllen, nach Ablauf der 180 Tage visumfreien Aufenthalts in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedsstaaten kein – in der Regel langwieriges, bürokratisches und auf verschiedenen Ebenen entrechtendes – Asylverfahren durchlaufen müssen. Stattdessen erhalten sie einen Aufenthaltsstatus, den so genannten vorübergehenden Schutz. Dieser gilt zunächst für ein Jahr und kann zweimal ohne erneuten Antrag um sechs Monate verlängert werden. Der Rat der Europäischen Union kann diesen Status nochmal um ein weiteres Jahr auf maximal drei Jahre ausdehnen.

In Deutschland wird die Massenzustromrichtlinie durch den §24 AufenthG umgesetzt (vgl. EU 2022; Bundesministerium des Innern 2022; Bundesministerium für Justiz 2022). Den EU-Mitgliedsstaaten steht es außerdem frei, „weitere Gruppen, wie etwa Studierende aus Drittstaaten oder Arbeitende mit einem befristeten Aufenthalt“ (bordermonitoring EU 2022), in den vorübergehenden Schutz von Geflüchteten gemäß der Massenzustromrichtlinie einzubeziehen. Darauf konnten sich die EU-Mitgliedsstaaten indessen nicht einigen. Dies bedeutet, dass bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer Unterscheidung der Geflüchteten in Personen mit Anrecht auf vorübergehenden Schutz und Personen ohne Anrecht führen.

Die im Rahmen unserer Lehrforschung befragten geflüchteten Drittstaatler\*innen aus der Ukraine erfüllen die Kriterien für den vorübergehenden Schutz gemäß §24 AufenthG, mit Ausnahme einer Person, die mit einer Ukrainerin verpartnert ist, nicht. Sie sind Studierende oder Arbeitsmigrant\*innen ohne unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine, darunter drei Personen aus Kenia, zwei Personen aus Nigeria sowie jeweils eine Person aus dem Irak, Ägypten, Zambia, Simbabwe und Algerien.

Die Sonderregelungen und rechtlichen Aufenthaltsmöglichkeiten in Deutschland für Drittstaatsangehörige ohne unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine sind weitaus komplizierter als für ukrainische Staatsangehörige, Menschen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine, anerkannte Geflüchtete aus der Ukraine oder Familienangehörige der drei genannten Gruppen, die ein Aufenthaltsrecht nach §24 AufenthG beantragen können.

Drittstaatsangehörige mit einem befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine – also auch die Mehrheit der internationalen Studierenden – können in Deutschland einen Aufenthaltstitel

gemäß der Massenzustromrichtlinie erhalten, wenn eine Rückkehr in ihr jeweiliges Herkunftsland als unmöglich eingestuft wird. Während bei aus der Ukraine geflüchteten Personen aus Syrien, Afghanistan und Eritrea in der Regel davon ausgegangen wird, dass eine Rückkehr ins Herkunftsland unmöglich ist, müssen Personen aus anderen Drittstaaten und mit einem befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine individuell darlegen, warum eine Rückkehr nicht möglich ist (etwa aufgrund politischer Verfolgung, Krieg oder lebensbedrohender Umstände) (vgl. Bundesministerium des Innern 2022).

Drittstaatsangehörige, die keinen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthaltG erhalten (können), haben theoretisch die Möglichkeit, sich um andere Formen des Aufenthalts zu bemühen. Hierzu gehören der humanitäre Aufenthaltstitel nach Durchlaufen des oft Jahre dauernden Asylverfahrens oder ein Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums (vgl. Mediendienst Integration 2022). Die Hürden für ein Studierenden-Visum sind allerdings sehr hoch. Antragsteller\*innen müssen einen Studienplatz an einer Universität oder Hochschule in Deutschland, Deutschkenntnisse auf C 1-Niveau<sup>5</sup> entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie rund 10.000 Euro auf ihrer Kreditkarte oder einem Sperrkonto nachweisen. Diese drei Bedingungen führen, wie noch gezeigt werden wird, zu einem Kreislauf sich gegenseitig ausschließender Voraussetzungen. So ist es ohne Deutschkenntnisse auf mindestens B2 Niveau in Deutschland sehr schwierig, einen Studienplatz zu erhalten und die maximal 180 Tage des visumfreien Aufenthalts in Deutschland reichen kaum aus, um zertifizierte Deutschkenntnisse zu erlangen. Zwar gibt es auch die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu Spracherwerbszwecken zu beantragen, aber auch hierfür muss der Nachweis über eigene finanzielle Ressourcen von rund 10.000 Euro (§16 AufenthaltG) erbracht werden. Das ist für die allermeisten geflüchteten internationalen Studierenden aus der Ukraine kaum möglich, unter anderem, weil die Möglichkeiten einer Arbeit (selbst einem Mini-Job) nachzugehen ohne Deutschkenntnisse sehr beschränkt sind. Auch die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland ist kompliziert. Nicht zuletzt können viele aus der Ukraine geflüchtete internationale Studierende ihren befristeten Aufenthalt zum Zwecke des Studiums in der Ukraine nicht nachweisen, weil die ukrainischen Universitäten aus Angst, ihre Studierenden und damit auch die Studiengebühren zu verlieren,

---

<sup>5</sup> An vielen Universitäten und Hochschulen ist es möglich, einen Studienplatz mit einem Zertifikat über Deutschkenntnisse auf B2 Niveau anzutreten und die Bescheinigung über Deutschkenntnisse auf C1 Niveau innerhalb der ersten Semester nachzureichen.

die entsprechenden Dokumente nicht herausgeben oder diese in den Kriegswirren oder auf dem Fluchtweg verloren gegangen sind. Eine der im Rahmen des Forschungsprojekts Interviewten, Kim W. erklärt:

“The school doesn’t wanna lose their students, but they can’t give out your documents. So even if you write to them, they have a silence policy to remove liability because if they send out the documents and they get lost they’ll say you lost them or if they lose their students, they’re also losing money. So, ‘if you have someone in Charkiv that could go and get them for you or you get them yourself’, which is practically impossible” (Kim W, Z. 104-108).

Zwar wurde der visumfreie Aufenthalt und damit die Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland um drei Monate bis zum 30.11.22 verlängert. Dies bedeutet, dass seit dem 31.08.2022 in den meisten Bundesländern der visumfreie Aufenthalt nur noch für 90 statt maximal 180 Tage möglich ist. Berlin (wie auch in Bremen und Hamburg) hat im August 2022 speziell für Geflüchtete aus Drittstaaten, die in der Ukraine studiert haben, eine Anschluss-Übergangslösung gefunden: Drittstaatler\*innen mit befristetem Aufenthalt in der Ukraine, die innerhalb dieser Frist(en) einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums bzw. des Spracherwerbs gestellt haben, können damit eine so genannte Fiktionsbescheinigung erhalten, die ihnen den Aufenthalt um weitere sechs Monate – bis zum 31.01.23 – ermöglicht (vgl. Senatsvorlage Nr. S-606/2022; Mediendienst Integration 2022).

In Berlin allerdings wird Drittstaatler\*innen ohne unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine, die nicht aus Syrien, Afghanistan oder Eritrea kommen, inzwischen gemäß einer internen Regelung des Berliner Senats geraten, einen Antrag auf vorübergehenden Schutz gemäß §24 AufenthG aufgrund der Unmöglichkeit einer dauerhaften und sicheren Rückkehr ins Herkunftsland zu stellen. Die Aussichten auf einen positiven Bescheid sind zwar in den meisten Fällen von Geflüchteten etwa aus Herkunftsländern in Nordafrika oder Sub-Sahara nicht gut, zudem darf das Land während dieser Zeit nicht verlassen werden, aber den Antragsteller\*innen wird eine Fiktionsbescheinigung für die Dauer des Verfahrens ausgestellt (maximal 12 Monate) und die Anträge müssen individuell geprüft werden.

Diese Sonderregelungen und Übergangslösungen sind höchst verwirrend und provisorisch, allerdings haben die betroffenen Drittstaatler\*innen damit etwas Zeit gewonnen. Dennoch bleiben die hohen rechtlichen Hürden für einen Aufenthaltstitel und spätestens Ende 2023/Anfang 2024 droht die Abschiebung ins Herkunftsland, wenn diese Hürden nicht

bewältigt werden konnten. Nicht ohne Grund fordern Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl daher die rechtliche Gleichstellung aller aus der Ukraine geflüchteten Menschen (vgl. Pro Asyl 2022).

Geflüchtete, die gemäß der EU-Massenzustrom-Richtlinie nach §24 AufenthG in Deutschland vorübergehenden Schutz beantragt haben, genießen in Deutschland seit dem 1. Juni 2022 die folgenden Rechte auf Arbeitsaufnahme und Versorgungsleistungen: Sie können einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Zugang zu Bildungsangeboten (z.B. Sprachkursen) für Erwachsene, Zugang zum Vermittlungs- und Beratungsangebot der Agentur für Arbeit sowie Zugang zum Bildungssystem für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, eine reguläre Krankenversicherung, Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie eine angemessene Unterbringung bzw. finanzielle Unterstützung für eine Unterkunft, da sie anerkannten Asylberechtigten gleichgestellt sind (vgl. Mediendienst Integration 2022). Personen, die nicht privat unterkommen, sollen in Deutschland nach dem Königsteiner Schlüssel in die Bundesländer verteilt und zunächst in neu eingerichteten oder bestehenden Not- und Sammel-Unterkünften untergebracht werden, wo auch ihre Registrierung erfolgen soll. Ein späterer Wechsel zu einem anderen Aufenthaltsstatus, wie etwa zum Zweck des Studiums oder um eine Arbeit aufzunehmen, ist laut Bundesinnenministerium möglich (vgl. Bundesministerium des Innern 2022; Mediendienst Integration 2022).

Mit Blick auf den in den folgenden Kapiteln dargestellten höchst problematischen Umgang der Sozialämter mit geflüchteten Drittstaatler\*innen aus der Ukraine erscheint es uns wichtig zu betonen, dass der Anspruch auf Leistungen beginnt, wenn eine hilfebedürftige Person sich nachweislich im Bundesgebiet aufhält (nachzuweisen etwa durch eine Unterkunft) und das Sozialamt gemäß § 6b AsylbLG von ihrer Bedürftigkeit Kenntnis hat. Eine vorherige Registrierung, ID-Behandlung oder Meldung bei der Ausländerbehörde sind demnach ausdrücklich keine gesetzliche Voraussetzung für den Beginn der Leistungen. Dies bedeutet, dass alle Geflüchteten aus der Ukraine – ungeachtet ihres Aufenthaltstitels dort – innerhalb der 90 (+90) Tage visumfreien Aufenthalts zunächst Anrecht auf Leistungen nach AsylbLG haben. Sobald eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist oder die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bereits vorliegt, besteht in aller Regel ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/XII sowie auf Kindergeld (vgl. Asyl.net 2022).

## 2. Die Situation der Drittstaatler\*innen und hauptamtlichen CUSBU-Mitarbeiter\*innen

Die bis hierhin aufgezeigten sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Geflüchtete aus der Ukraine zeigen bereits, dass Geflüchtete ohne ukrainische Staatsangehörigkeit prekären Aufenthaltsbedingungen unterliegen und ihnen in Berlin spätestens zu Jahreswechsel 23/24 die Abschiebung droht. Mithilfe einer empirischen Untersuchung wollten wir herausfinden, wie sich die Situation für die Geflüchteten und die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Beratungsstelle CUSBU darstellt.

### 2.1 Methodisches Vorgehen

Der Forschungsprozess verlief in mehreren Phasen. Zunächst fand im März 2022 eine Kontaktaufnahme mit den Mitarbeiter\*innen von CUSBU statt. Vereinbart wurde, dass die 12 Studierenden des Forschungsseminars vierzehntägig ehrenamtlich die Arbeit des Nothilfeprogramms des Vereins unterstützen. Zu den Aufgabenbereichen gehörten einerseits die Betreuung des *Info-Points* am Hauptbahnhof, der sich an aus der Ukraine ankommende BIPOC richtet, die dort erste Informationen über Ankunfts- und Weiterreisemöglichkeiten erhalten, mit Wasser und Hygieneprodukten versorgt und auf CUSBU als Anlaufstelle hingewiesen wurden. Andererseits haben die Studierenden die Arbeit im *Project-Office* unterstützt, wobei die Tätigkeiten (einkaufen, sauber machen, abräumen, Corona-Tests austeilen, Hilfe bei der Anmeldung der Geflüchteten und Begleitung bei Behördengängen, Recherche nach Unterkünften, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Essensausgabe sowie bei der Vorbereitung von Veranstaltungen) breit gefächert waren. Über diese Volunteer-Einsätze wurden Beobachtungsprotokolle verfasst, in denen der Ablauf des Tages, besondere Vorkommnisse und eine Reflexion über die eigene Rolle festgehalten wurde. So entstanden 42 Beobachtungsprotokolle.

Nach Abschluss der Volunteer-Phase führten die Studierenden dann zwischen Juli und September 2022 im CUSBU *Project-Office* zehn leitfadengestützte qualitative Interviews mit Geflüchteten und drei mit den dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen Rajaa Sabbagh, Vicky Germain und Sharon durch. Die Interviews wurden auf Englisch geführt, transkribiert und (bis auf die Interviews mit den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen) pseudonymisiert. Die Auswertung der Interviews sowie die Abfassung dieses Forschungsberichts erfolgte dann im Wintersemester 2022/2023. Dabei wurde die qualitativ-strukturierende Inhaltsanalyse nach

Kuckartz (2012) gewählt, mit der das Interviewmaterial deduktiv sowie induktiv codiert wurde. So entstanden insgesamt sieben Hauptkategorien („Fluchterfahrungen“, „erste Erfahrungen in Deutschland“, „Tätigkeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen“, „Erfahrungen mit Behörden“, „aktuelle Hauptprobleme“, sowie „Zukunftswünsche“ der Geflüchteten), entlang derer dieser Bericht inhaltlich strukturiert wurde. Die Beobachtungsprotokolle wurden nicht systematisch ausgewertet, im Folgenden wird aber zur Illustration aus einzelnen Protokollen zitiert.

## 2.2 Fluchterfahrungen

Die Interviewten sind zu verschiedenen Zeitpunkten aus verschiedenen Orten in der Ukraine vor dem ausbrechenden Krieg geflohen. Neben den Unsicherheiten, die eine solche Flucht ohnehin mit sich bringt, die Angst um das eigene Leben, das Zurücklassen von Freund\*innen, persönlichen Dingen, einem Plan für die Zukunft und allen Sicherheiten, haben die Interviewten zusätzlich zahlreiche rassistisch diskriminierende Situationen erlebt – sowohl in der Ukraine, auf dem Weg per Zug oder Bus in die EU, an den Grenzen und bei der Ankunft in Deutschland. In den sozialen Netzwerken wurde unter anderem mit Hashtags wie #BlackInUkraine von der auffälligen Andersbehandlung von geflüchteten BIPOC an den europäischen Grenzen berichtet (vgl. Pollok et al. 2022; Pro Asyl 2022). Besonders prägnant war die Situation an den Grenzen und in den Zügen. Vielen BIPOC wurde die Einreise in die EU beziehungsweise der Zugang zu den Zügen in die EU verwehrt oder sie wurden dazu gedrängt, die Zugfahrten, anders als die geflüchteten ukrainischen Staatsbürger\*innen, zu bezahlen, wie der Interviewte Aaron B. berichtet:

“Because, before I came to Germany, I entered Europe through the border of Poland, and we were forced to pay for the trains to come to Germany. And the Ukrainians were given free tickets and stuff like that.” (Aaron B. Z. 10-11 )

Die befragten Geflüchteten *of Color* mussten oft viel länger auf Essen, Registrierung, Unterkunft und Weiterreise warten als ukrainische Staatsbürger\*innen und erhielten keinerlei Informationen, wie es weiter geht.

## 2.3 Erste Erfahrungen in Deutschland

Gefragt nach ihren ersten Erfahrungen in Deutschland, wurden von den Interviewten sowohl negative als auch positive Begegnungen genannt. Während viele der BIPOC von rassistischen Diskriminierungen während der Flucht aus der Ukraine berichteten, bewerten neun von zehn Befragten die Ankunftssituation am Berliner Hauptbahnhof als positiv. Dies führen sie auf das gut organisierte Hilfesystem der Unterstützer\*innen vor Ort zurück. Dabei heben sie immer wieder das Engagement von CUSBU, von EOTO und dem *Tubman Network* hervor. Konkret geholfen hat ihnen die vielfältige Unterstützung durch diese Organisationen mit ersten orientierenden Informationen und rechtlicher Beratung, die Einladung, die genannten Organisationen aufzusuchen, der *shuttle service* zum Büro von EOTO, die Versorgung mit Lebensmitteln sowie die direkte Vermittlung von Unterkünften durch die Unterstützer\*innen am Hauptbahnhof:

“When I first arrived, it was positive because I met the people of BIPOC and as soon as we arrived at the train station, we met these people. And you know they had a flag, they had a poster “people of Color LGBT”, you know, and so they came to us, and they literally just helped us. We were confused at first because we didn’t know where to go, but then we met them and they took us to a place and we got food and at least then they took us to Tubman, so at the first arrival it was positive.” (Aaron B. Z: 5-10).

Besonders hervorgehoben wird von einer Befragten, dass diese Unterstützung sogar an Sonntagen angeboten wurde. Drei der Befragten hatten bereits vor ihrer Ankunft in Berlin durch Bekannte von EOTO erfahren. Dies deutet darauf hin, dass die Vernetzung unter den Geflüchteten *of Color* trotz der schwierigen Fluchtbedingungen sehr gut funktionierte:

„I think, I didn't find it very difficult, because I had somebody who had already told me about EOTO. So, coming to Berlin, I came straight to them. So, from there they found me a host. And they've been helping me to find places to stay. So, I don't know really what I can say, but I did not find it too difficult.” (Nina R.: Z. 6-9).

Knapp die Hälfte der Befragten berichtet aber auch von negativen ersten Erfahrungen in Deutschland, insbesondere bei Behördenkontakten. So hörten die Studierenden bei ihren Volunteer-Einsätzen von Fällen, in denen Drittstaatler\*innen *of Color* im so genannten „Willkommenszelt“, das im März vor dem Hauptbahnhof errichtet worden war, dazu gedrängt wurden, Asyl zu beantragen. Dieses Zelt hatte der Berliner Senat zur Erstversorgung von Geflüchteten aufgestellt, nachdem NGOs massive Beschwerden darüber geäußert hatten, dass die Erstversorgung zwei Wochen lang ausschließlich von Ehrenamtlichen übernommen worden war (vgl. Berliner Zeitung vom 25.9.2022).

Auch wurde zum Problem, dass die Aufnahmekapazitäten in Berlin schnell erreicht waren. Darum wurde versucht, möglichst viele Geflüchtete im Ankunftszentrum Tegel zu versammeln, um sie von dort nach Königsteiner Schlüssel auf andere Bundesländer verteilen zu können. Dies kann gerade für BIPOC zum Problem werden, wenn sie sich an Orten wiederfinden, in denen sie mit rassistischer Gewalt rechnen müssen. Weitere Schwierigkeiten bereiteten Einigen die Unterbringung und die häufigen Ortswechsel nach der Ankunft in Deutschland. So berichtet der 24-jährige Alex L., wie er gezwungen war, mehrmals den Ort zu wechseln. Bei seiner Ankunft in Kassel wurde er von den anderen, Geflüchteten, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, getrennt und in eine Sammelunterkunft für Asylbewerber\*innen mit Geflüchteten aus Pakistan gebracht. Er beschloss deshalb, zurück nach Berlin zu gehen (Alex L., Z. 7-15). Ayo S. hingegen, der kurz vor Kriegsausbruch sein Medizin-Studium in der Ukraine abgeschlossen und dort bereits zu arbeiten begonnen hatte, reiste seiner schwangeren Partnerin, die ebenfalls aus der Ukraine flüchten musste, nach und hatte Schwierigkeiten, mit ihr in einer Stadt untergebracht zu werden:

She [the partner] left before me; I came later. I passed to Budapest and met her in Germany. When I came to Berlin, she was in another city [...]. I stayed in a hotel. I wouldn't really say it was good. [...] I took myself to take a registered, hoping that I get the document and she comes to me. But that was not the case. My experience, I will not say it has been good so far (Ayo S, Z. 8-13)

[...] I was just distributed to Berlin recently. When I came [to Germany] I didn't know that I would be transferred to another city. So, I had an appointment in that other city (Ayo S Z. 17-18) [...] Unfortunately for us, when she went to register, she was distributed to another city called Zirndorf, which was nine hours away 15 from my city. From Zirndorf, she was transferred back to Nürnberg. We were able to bring her back to Berlin. And that's where she has been staying since. Going back home is not an option, I can't leave here and go back. They said that the only option, I have 15st o apply for asylum (Ayo S. Z. 24-28) [...] Just for documents, I've lived in different cities (Ayo S. Z. 17-28).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich der Berliner Senat in seinem Erstversorgungsangebot fast ausschließlich auf den Einsatz und die Netzwerke von ehrenamtlichen Unterstützer\*innen verließ. Sämtliche positiven Eindrücke und Erlebnisse der Befragten während der Ankunft in Deutschland sind auf das Engagement vor allem von Volunteers, die für CUSBU, EOTO, das *Tubman Network* oder *International Women\* Space* aktiv sind, zurückzuführen, während die negativen Erfahrungen ausschließlich durch Interaktionen mit den deutschen Behörden entstanden.

## 2.4 Tätigkeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU

Aus den Interviews mit den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU, Rajaa Sabbagh, Vicky Germain und Sharon ergibt sich ein vielfältiges Aufgabenprofil für die Unterstützer\*innen, das sich aus Beratungs- und Vernetzungsarbeit zusammensetzt. Rajaa Sabbagh sieht als eines der Ziele von CUSBU, einen *safe space* für die Klient\*innen zu bieten. Dazu gehört, eine Atmosphäre des Willkommens zu schaffen, beispielsweise über das Angebot von Kaffee, Tee und einer frisch gekochten warmen Mahlzeit jeden Tag, aber auch durch das Angebot, dass die Klient\*innen jeden Tag kommen können – was viele auch tun –, um sich mit Anderen auszutauschen, Unterstützung und Beratung zu erhalten. Damit gleicht EOTO auch die Unsicherheit aus, die das Sozialamt mit seinem intransparenten Agieren kreiert.

“Trying to fill the gap between social office and the clients and trying to make them feel better. With this back and forth of treatment, back and forth treatment from the social office.” (Rajaa Sabbagh, Z. 135-137)

Diese Unterstützung wird von den Geflüchteten außerordentlich geschätzt. Alle Befragten betonen, dass CUSBU eine sehr wichtige Rolle als Mediator zwischen den geflüchteten Drittstaatler\*innen *of Color* und den Behörden spielt. Viele haben frustrierende Erfahrungen mit den bundesdeutschen und Berliner Behörden gemacht:

“[...] it’s enough support and really, it’s very amazing because like when I need support to translate something from Sozialamt or Jobcenter, or any documents, they help me. And sometimes I, I don’t understand a lot of something in Tegel. I call them and they help me and tell me what I must do, what I must don’t do and tell me which step after the step, [...] which document I must prepare if I have appointment and tell me what document I must prepare before I go.” (Leo S., Z. 18-23)

Abgesehen von diesen Hilfsangeboten, schätzen die befragten Geflüchteten auch das Zusammenkommen von Menschen mit ähnlichen Erfahrungen im *project office* von CUSBU.

CUSBU betreibt vielfältige Vernetzungsarbeit – einerseits nach innen, indem sich das Team beständig über die sich häufig verändernden politischen Vorgaben und gesetzlichen Regularien austauscht. Außerdem müssen die Ehrenamtlichen koordiniert werden. Zum anderen richtet sich die Vernetzungsarbeit auch nach außen, etwa zu anderen NGOs, aber auch zu Organisationen, die mit der Suche nach Unterkünften unterstützen und Airbnb. Dazu kommt die Organisation und Koordination von rechtlicher und psychologischer Hilfe, teilweise werden für rechtliche Fragen sogar Kontakte zu NGOs und Anwält\*innen in der Ukraine aufgenommen. Weitere Tätigkeiten sind politische- und Lobbyarbeit mit Parteien,

Politiker\*innen und anderen Stakeholdern, sowie die Mitarbeit im Krisenstab des Berliner Senats, um auf die prekäre Situation der Drittstaatler\*innen aufmerksam zu machen. Nicht zuletzt wird auch die Notwendigkeit, über die sich ständig ändernden politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf dem Laufenden zu bleiben, als eigenes Aufgabenfeld beschrieben.

Dabei konstatieren die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU eine mangelhafte Ausstattung des Projekts. Sie formulieren vor allem drei Bedarfe: benötigt werden vor allem eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung seitens des Senats für die Aufstockung des Personals bei CUSBU, mehr Unterstützung bei der Suche nach Unterkünften für Geflüchtete und transparentere politische Vorgaben. Die Forderung nach mehr Personal ergibt sich aus der permanent sehr hohen Arbeitsbelastung, die dazu führt, dass alle Mitarbeiter\*innen regelmäßig Überstunden machen. Derzeit betreuen nach Vicky's Einschätzung fünf Mitarbeiter\*innen 1300 Geflüchtete. Der schlechte Betreuungsschlüssel führt dazu, dass die Qualität und vor allem die persönliche Zuwendung in der Betreuung leidet, was die Mitarbeiter\*innen als belastend empfinden. Die Situation verschärft sich dadurch, dass inzwischen die Unterstützung durch Freiwillige geringer wird. Die Mitarbeiter\*innen fühlen sich auch dafür verantwortlich, dass die Freiwilligen keinen Burnout erleiden.

“We do not just need the time with the clients, we need time to read the different decisions that are being made; the different memos that are being sent out. And the thing in this Situation is you can only do voluntary work for a certain time, and we are eight months in. So, this isn't the time to continue doing voluntary work. You burn people out on both ends, and burnout is something that will take a beautiful voluntary endeavor and destroy someone's ability to work, if you are not careful. So, we do not do this voluntarily. We do have government funding to be able to hire people, to be able to work on the project and help capacity. But it is not enough to cover all of the hours that we invest into the project [...]” (Vicky Germain, Z. 75-83)

Bezüglich des Bedarfs an Unterkunftsangeboten, sehen die Mitarbeiter\*innen die Sozialämter in der Pflicht, mehr bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Forderung nach mehr Transparenz hinsichtlich politischer Vorgaben, bei Behördenentscheidungen und Kommunikation ergibt sich aus der Erfahrung mit den Berliner Behörden, die häufig nicht entsprechend der Gesetzeslage agieren und damit ein Höchstmaß an Unsicherheit produzieren. Aber auch die materielle Ausstattung beispielsweise mit Internet wird als mangelhaft beschrieben. Eine weitere Herausforderung, die nicht von den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen thematisiert, aber von den Studierenden beobachtet wurde, liegt darin, dass CUSBU seit März 2022 drei Mal die Räumlichkeiten wechseln musste.

## 2.5 Erfahrungen mit Behörden

Im Umgang mit Behörden machen die befragten hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen verschiedene Probleme aus. Zunächst sehen sie die grundsätzlichen Regelungen für geflüchtete Drittstaatler\*innen als problematisch an, weil gerade für die Studierenden unter ihnen die Hürden enorm hoch sind, innerhalb von sechs Monaten einen Studienplatz zu finden, ein Studienvisum zu erhalten und die dafür notwendigen 10.000 Euro, die auf einem Konto geblockt werden müssen, zusammen zu bekommen. Auch wird kritisiert, dass das Landesamt für Einwanderung (LAE) pauschal alle Anträge von Drittstaatler\*innen abweist.

“Everything is super not transparent and until now all the people that had their interviews, they didn't actually have an interview, just came submitted the paper was told to wait, and then they were called again and were told that Berlin cannot help them. They didn't even know that the person they were talking to is not the person making the decision is not the Sachbearbeiter but the translator.” (Sharon, Z. 70-74)

Das irritiert die hauptamtlich Beschäftigten vor allem deshalb, weil viele ihrer Klient\*innen sich als extrem anpassungsfähig gezeigt haben und in kürzester Zeit, trotz des Traumas des Krieges und der Ankunft in einem völlig unbekanntem Land, sehr engagiert Deutschkurse belegen sowie nach Aufenthaltsmöglichkeiten suchen. Das sehen sie vom LAE aber nicht gewürdigt. Hier kritisieren die befragten Hauptamtlichen grundsätzlich, warum überhaupt andere Regeln für diese Gruppe gelten als für alle anderen Geflüchteten aus der Ukraine, da alle vor demselben Krieg geflohen sind. Diese Ungleichbehandlung ist auch den Geflüchteten sehr bewusst:

“for example the fact that we're not accorded the same ways as the Ukrainians that's an indirect way of just denying us our rights” (Aaron B., Z. 87-89)

Auf die Frage nach den Erfahrungen der Interviewten mit den deutschen bzw. Berliner Behörden erhielten wir besonders umfangreiche Ausführungen. Die meisten der Aussagen der Interviewten beziehen sich auf Situationen und Geschehnisse in den Sozialämtern der Berliner Bezirke. Im Folgenden stellen wir die wiederkehrend benannten Ursachen dar: hierzu gehören die Schwierigkeiten, die sich aus dem Fehlen von bestimmten Dokumenten ergeben, die die Art des Aufenthalts in der Ukraine belegen; die Unklarheit oder Intransparenz über die behördlichen Vorgänge und daraus resultierende rechtliche und soziale „Schwebezustände“; mangelnde Englischkenntnisse von Behördenmitarbeiter\*innen und schließlich eine bisweilen

abweisende Behandlung oder sogar diskriminierende Haltung mindestens einzelner Mitarbeiter\*innen auf den Ämtern.<sup>6</sup>

### **2.5.1 *Stuck in a Limbo 1: Papiere***

Wie bereits ausführlich dargestellt wurde, ist für die Entscheidung über eine Aufenthaltsperspektive gemäß der Massenzustromrichtlinie §24 AufenthG für vorübergehenden Schutz in Deutschland der vorherige Aufenthaltsstatus der Geflüchteten in der Ukraine maßgeblich. Für die Dauer des visumfreien Aufenthalts in Deutschland (mindestens 90 Tage) sowie für die damit verbundenen Sozialleistungen gilt für alle Geflüchteten aus der Ukraine, dass kein Nachweis über die Art des Aufenthalts in der Ukraine, ein Pass oder Passersatzdokument notwendig ist. Auch dürfen vorhandene Pässe von den Behörden nicht ohne triftigen Grund (z.B. bei einem konkreten Verdacht auf Fälschung) einbehalten werden (vgl. Asyl.net 2022).

Die befragten hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU kennen aber durchaus Fälle, in denen die Pässe der Geflüchteten eingezogen wurden. Auch erklärten mehrere der Befragten, dass auf den Behörden, insbesondere bei den Sozialämtern der Berliner Bezirke, Dokumente (etwa ein ukrainischer Studierenden-Ausweis) von Ihnen verlangt wurden, die die Art ihres Aufenthalts in der Ukraine belegen – die sie aber aufgrund der plötzlichen Flucht nicht bei sich oder verloren hatten. Einige behördliche Mitarbeiter\*innen verlangten von den Drittstaatler\*innen die Vorlage eines ukrainischen Passes, obgleich dieser weder für den visumfreien Aufenthalt noch für den Antrag auf vorübergehenden Schutz vom Gesetz gefordert wird (vgl. 1.2):

„[...] at the beginning they [Behörden] didn't accept us. They said, ‚you need to go back, if you don't have an ukrainian passport, you can't do anything.‘ When we asked for money [Sozialleistungen], they said ‚we need an ukrainian passport‘. But now we can do traits without anything“ (Saido M., Z. 12-16)

Zudem wird wiederholt versucht, entgegen der gesetzlichen Grundlage, Drittstaatler\*innen ins Asylverfahren zu schicken oder zurück in die Ukraine, um angeblich fehlende Dokumente

---

<sup>6</sup> Auch mit den ukrainischen Behörden beobachten die hauptamtlichen CUSBU-Mitarbeiter\*innen Probleme. So weigern sich die ukrainischen Botschaften offensichtlich, sich um die Belange von Drittstaatler\*innen zu kümmern. Damit wird es extrem schwierig beispielsweise Aufenthaltsbescheinigungen aus der Ukraine zu erhalten. Ein spezifisches und mehrfach angesprochenes Thema scheint zu sein, dass Eltern, deren Kinder kurz vor Ausbruch des Krieges in der Ukraine geboren wurden, keine Geburtsurkunden erhalten. Mit großem Aufwand versucht CUSBU, Kontakte zu Anwälte\*innen und NGOs in der Ukraine herzustellen, aber dieser Prozess verläuft schleppend. Dieses Verhalten der Botschaft wird als diskriminierend bewertet (Sharon, Z. 84-92).

zu besorgen (Sada M. Z.: 59-68; Nathan T., Z. 8-17, Ayo S., Z. 27-28). Die Aufforderung zur Beschaffung und Vorlage von schwer bis unmöglich zu organisierenden Dokumenten – dazu wäre oftmals auch die gefährliche Rückreise in die Ukraine erforderlich – führt bei den Interviewten, zu Rat- und Hilflosigkeit. Nathan T. etwa erzählte, dass der geforderte Ausweis während der Flucht nach Deutschland verlorengegangen sei

„For me it was very hard. Because they insist, I should have an Ukrainian ID, which I can't get” (Nathan T., Z. 26-27).

Und Kim W. konstatiert:

“I have no dependence on any government system here because I can't proof that I was in Ukraine or that I was legal in Ukraine” (Kim W., 58-61).

### **2.5.2 *Stuck in a Limbo 2: Intransparenz***

Für Frustration sorgt bei den Befragten auch der Mangel an Informationen über behördliche Prozesse. Es besteht trotz intensiver Bemühungen um Informationen Unklarheit darüber, was von den Drittstaatler\*innen erwartet wird, welche Schritte unternommen werden müssen, welche Stellen für welche Anliegen zuständig sind. Als zermürbend wird auch die behördliche Praxis empfunden, die Geflüchteten zwischen verschiedenen Ämtern und Behörden hin- und herzuschicken. So stellt Lisa I. fest:

„[...] there's not enough information being given. You're not being told: ‚You need to do this and this and this, and then move from here and get this and this and it's done‘. It's: ‚You got here, I don't know how you got here from there. I just do what I'm supposed to do. I won't probably even explain it, and then go and figure it out on your own‘.” (Lisa I., Z. 21-25).

In diesem Zitat wird zudem die von den Befragten wahrgenommene Überheblichkeit der Behördenmitarbeiter\*innen thematisiert, die es offensichtlich nicht als ihre Aufgabe sehen, behördliche Prozesse zu erklären und effektiv zu gestalten, sondern sich darauf zurückziehen, schon irgendwie das Richtige zu tun. Dieser Eindruck des Hin- und Herschiebens von Verantwortungen seitens der Behörden deckt sich auch mit den Erfahrungen der Studierenden als Freiwillige bei CUSBU. In den Beobachtungsprotokollen sind verschiedene Situationen dokumentiert, in denen Geflüchtete den Volunteers von ihren desaströsen Erfahrungen mit Behörden berichten:

„Ein junger Mann, der in der Ukraine studierte und in Marokko geboren wurde war sehr verzweifelt, da er Probleme mit seiner Anmeldung hatte. Er erzählte mir, dass er nicht wisse, wo er hinsoll und bereits wegen eines Termins beim Bürgeramt in Hamburg auf der Straße geschlafen hatte. Er sei den ganzen Weg für den Termin bis nach Hamburg gefahren und vor Ort wurde er wieder weggeschickt, ohne dass seine mitgebrachten Dokumente angeschaut wurden.“ (Protokoll 12, Z.24-29)

Hier zeigt sich ein kaum nachvollziehbares Behördenhandeln, bei dem die Geflüchteten in unsinniger Weise umherschickt und sogar Gefahren ausgesetzt werden. In anderen Fällen erhielten Geflüchtete Termine bei Behörden, ohne darüber informiert zu werden, was im Rahmen dieser Termin geschehen sollte (Protokoll 11, Z.25-28).

„Eine Person, die nach Kopie ihrer Unterlagen durch das Amt die Auskunft erhielt, man könne ihr Anliegen (eine Kostenübernahme) nicht in Steglitz bearbeiten und sie solle damit im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf vorstellig werden, haben F. und ich zur Klärung dieses Sachverhaltes ins Rathaus Steglitz begleitet. Vicky sagte, es sei illegal, persönliche Dokumente einzufordern und zu kopieren, ohne dass eine weitere Bearbeitung erfolge. Wir erhielten relativ schnell auch ohne Wartenummer Zugang zum Bearbeitungszimmer für die aus der Ukraine geflüchtete Menschen. Zwei Mitarbeitende waren sehr bemüht, aufzuklären, warum das Anliegen nicht vor Ort weiterbearbeitet wurde. Sie wirkten etwas ‚aufgescheucht‘ durch unsere Präsenz und vermutlich die Befürchtung, einen Fehler gemacht zu haben. Sie fanden die leere, angelegte Akte und erklärten uns dann, dass es ein neues Verfahren sei, dass alle Personen je nach ihrem Geburtsmonat zu entsprechend zuständigem Bezirksamt gehen müssen und händigten uns ein Papier aus, das handschriftlich, übergroß und auf Deutsch sagt: DAS BEZIRKSAMT MARZAHN-HELLERSDORF IST ZUSTÄNDIG (darunter der Stempel des BA Steglitz) – was auf uns eher wie eine eindringliche Botschaft an das betreffende Amt wirkte“ Die Einschätzung hierzu ist, dass es sich um eine Schikane-Maßnahme für die Bewohner\*innen des Ravenna-Hotels [eine provisorische Unterkunft für Geflüchtete aus der Ukraine] handelte, damit sie nicht ‚ständig‘ im nahen Rathaus Steglitz erscheinen. (Beobachtungsprotokoll 5, Z. 16-32).

### **2.5.3 *Stuck in a Limbo 3: Warten***

Darüber hinaus beklagen die befragten Geflüchteten vielfach die Langsamkeit der behördlichen Prozesse in Berlin. Auch wenn Verfahren angestoßen würden, so dauerten einzelne Bearbeitungsschritte oft sehr lange und den Geflüchteten bliebe nichts anderes übrig, als zu warten. Diese Erfahrung bestätigen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU und monieren, dass Geflüchtete manchmal monatelang auf eine Anhörung durch das Landesamt für Einwanderung (LAE) oder eine Fiktionsbescheinigung warten müssen, die die Voraussetzung für die Gewährung etwa eines Sprachkurses ist. Damit werden die Geflüchteten in ihrem Engagement, ihre Situation zu gestalten und sich um einen Aufenthalt zu bemühen ausgebremst. So antwortet Ayo S. auf die Frage, wie sein Alltag aussähe:

„Just wake up. That's all, I'm still waiting. I'm still waiting for the Job Center in the city where I was, to transfer my documents to the city [...]. The only thing I do now is wake up. Come here, hope that they call on, hope my documents have been transferred.“ (Ayo S., Z. 31- 41).

Insbesondere, wenn sich durch das Warten auf Bescheinigungen für angegliederte Verfahren, für die diese benötigt werden, verzögern, geraten die Betroffenen in einen Schwebestand, in dem sie passiv ausharren müssen. Angesichts der kurzen Frist (90 + 90 Tage), innerhalb derer sie sich visumfrei legal in Deutschland aufhalten können und sich um eine längerfristige Bleibeperspektive zu bemühen, ist das für viele eine schwer aushaltbare Situation.

Die Geschichte von Kim W. zeigt paradigmatisch, wie viele Geflüchtete ohne ukrainische Staatsangehörigkeit oder unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine seit ihrer Ankunft in Deutschland in eine Art aufenthaltsrechtliches „Limbo“ geraten sind:

“My passport is in limbo, all my documents are in limbo. When I go and say I was literally doing a process in Ukraine my passports are there, nobody understands that because I have no proof of it. And then I say Charkiv has been bombed right now, Charkiv is literally closed, everybody knows that, you can't go there nothing is working. So even if I go to a German system right now and say I was in Ukraine, I was in Charkiv, I was legal and they're like 'show us the proof', I can't show anyone anything because everything is locked up in some office with some person and I can't look it up because I don't even know, if when I submitted my passport was it even typed into a system, because it was crisis time, everybody was unsure whether the war was starting or if it wasn't starting yet. So, I'm stuck in a limbo where I don't even know how to help myself” (Kim W., 46-58).

#### **2.5.4 Stuck in a Limbo 4: Willkür, Unwissenheit oder Rechtsbeugung?**

Auch die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU sehen das gravierendste Problem darin, dass die Behörden völlig intransparent und oft auch entgegen der geltenden Rechtslage agieren (vgl. 1.2). So werden den Geflüchteten regelmäßig Sozialleistungen und Leistungen für die Unterkunft vorenthalten, die ihnen eigentlich zustehen. Einige Geflüchtete mussten darum Schulden machen und auf der Straße schlafen. Sozialamtsmitarbeiter\*innen behaupten, dass ein Aufenthalt nicht bewilligt wurde, obgleich sie dafür nicht zuständig sind. Ein ehrenamtlicher Unterstützer, der einen Geflüchteten bei sich wohnen ließ, wurde sogar aufgefordert, über seine Kontoauszüge nachzuweisen, dass er den Geflüchteten nicht weiter finanzieren kann (Sharon, Z. 56-82).

“We have had information withheld from clients. We have had clients told, that their reasons for escaping the war, wanting to be in Germany or whatever are not good enough for any type of visa. Under paragraph 24, we have had clients told at social offices that their application for paragraph 24 was denied. It is not their lane to decide whether or not, you know, whether someone's residency permit is going to be given out or not. But they have told the client that it has been denied and they will not receive any funds. We have had clients receive deny funds for housing. We have had clients denied funds for housing to the point where they have ended up on the street with debt. So, it is very heartbreaking to see how even in a time where it is very clear that the LADG<sup>7</sup> exist that people still feel bold enough to do that from the position of their employment as a government employee.” (Vicky Germain, Z. 89-103)

---

<sup>7</sup> Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz

Ein weiteres Problem besteht darin, dass es in den Ämtern oft gar keine Ansprechpartner\*innen gibt, mit denen fehlerhafte Entscheidungen oder unklare Vorgehensweisen geklärt werden könnten. Darüber hinaus beobachten sie Willkür seitens der Behördenmitarbeiter\*innen, die sich darin zeigt, dass mehrere Personen mit dem gleichen Anliegen völlig unterschiedlich behandelt und die bestehenden Regelungen je nach Bezirk sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Das musste auch Alex L. erfahren, als er mit einem ebenfalls geflüchteten Freund wegen einer benötigten Unterkunft das Sozialamt aufsuchte. Sie wurden in verschiedene Räume gebeten und während Alex L. mitgeteilt wurde, er solle am nächsten Tag wiederkommen, erhielt der Freund sofort einen Platz in einer Unterkunft. Als Alex L. am nächsten Tag zum vereinbarten Termin wieder erschien, wurde er mit den Worten „Berlin is full and there’s no place“ (Alex L. Z. 31-36) abgewiesen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU begleiten darum ihre Klient\*innen sehr häufig bei Ämtergängen, um die dort Beschäftigten auf die Rechtslage aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, dass die Geflüchteten erhalten, was ihnen zusteht. Dabei erleben sie allerdings häufig Abwehr von den Behördenmitarbeiter\*innen.

“We had moments where, for example, at Tegel we were told that we could not accompany people. But the problem is that accompanying someone is a right guaranteed by the law, to any government office. So, considering that Tegel is a governmental facility, you cannot do that. But still, there were attempts to do that and things like that. And it becomes a situation where you realize that if you do not know your rights, like every situation that has to do with People, if you do not know your rights, then you know there’s no way for you to observe them. And when you do know your rights, people just get really annoyed.” (Vicky Germain, Z. 34-52)

Die hauptamtlichen CUSBU-Mitarbeiter\*innen sehen in solchen Verhaltensweisen eine Verletzung der Menschenrechte, aber auch der Kinderrechte, weil sie beobachten, dass sogar unbegleiteten Minderjährigen der Schutz versagt wird, der ihnen zusteht und Kinder gerade auch dann leiden, wenn Familien auseinandergerissen werden. Eine Ursache für dieses teils schikanierende und unwillige Verhalten der Behörden, sehen die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU darin, dass es seit März 2022 sehr häufig neue Regularien gegeben hat, die dann auch zügig umgesetzt werden müssen, die Behördenmitarbeiter\*innen aber häufig nicht ausreichend informiert sind.

### **2.5.5 Mangelnde interkulturelle Öffnung der Behördenmitarbeiter\*innen**

Die als belastend empfundene Kommunikation mit den Behörden wird noch verstärkt, wenn Behördenmitarbeiter\*innen kein Englisch sprechen. So berichten drei der Interviewten, dass sie auf Mitarbeitende trafen, die nicht oder kaum über Englischkenntnisse verfügten. In zwei

Fällen wurde eine Person hinzugezogen, die ins Ukrainische übersetzte. In einem Fall sprach der Geflüchtete selbst kein Ukrainisch:

“They speak German, and someone translate from Ukrainian, and I do not speak Ukrainian and also don't speak German. So, it was very hard for me [...]” (Leo S., Z. 29-35).

In einem anderen Fall entpuppte sich die von der dolmetschenden Person gesprochene Sprache als Russisch und nicht als Ukrainisch (Alex L. Z. 31-36). Mindestens zweimal musste schließlich Unterstützung von außerhalb hinzugezogen werden (Ayo S., Z. 17-28). Der Mangel an Englisch-Kenntnissen der Verwaltungsangestellten in Berliner Behörden und Ämtern sowie von englisch-sprachigem Informationsmaterial wird auch durch die Beobachtungsprotokolle der Studierenden bestätigt:

„In erster Linie habe ich mich gefragt, wieso es seitens des Jobcenters keine auf Englisch übersetzten Formulare gibt. [...]“ (Beobachtungsprotokoll 2, Z.12-16).

Insbesondere die Tatsache, dass die mangelnden Englischkenntnisse der Behördenmitarbeiter\*innen dazu führen, dass Geflüchtete bei allen Ämtergängen begleitet werden müssen, wird protokolliert (Protokoll 11, Z. 55-60). Seltener werden direkte Rassismuserfahrungen thematisiert. Alex L. allerdings erlebte bei seinem Besuch des Sozialamts, wie seine Sachbearbeiterin der Dolmetscherin erklärte:

“They are coming here just to take our money. They're coming from them countries to receive money. They don't do anything here”. (...) after that she was talking, I was hearing like she was talking 'Arab, Arab' and she told the translator: 'Look, his passport is Iraquian passport, he's even not Ukrainian and he's coming here.' So, she was mentioning this 'Arab' and 'Iraq' and that stuff.” (Alex L., Z. 48-49)

## **2.6 Aktuelle Hauptprobleme der Geflüchteten und Alltagsbewältigung**

Das lange und zermürbende Warten auf Termine und behördliche Entscheidungen sowie die langwierige und stark verzögerte Bearbeitung der Dokumente der Geflüchteten durch die Ämter belastet die Befragten stark und zieht weitere Probleme nach sich. Als aktuelles Hauptproblem wurde von fast allen befragten Geflüchteten an erster Stelle der Erwerb von Deutschkenntnissen benannt. Einige Befragte nannten damit zusammenhängend die Jobsuche bzw. die Fortsetzung des Studiums. So wollte etwa Aaron B. eigentlich nach seiner Ankunft in Deutschland sein Medizinstudium fortsetzen. Dafür jedoch benötigt er den Nachweis eines erfolgreich bestandenen und staatlich anerkannten Deutschkurses. Weil er, wie er befürchtet, mit dem Erlernen der deutschen Sprache etwa ein Jahr verlieren wird, überlegt er nun, das Medizinstudium nicht in Deutschland weiterzuführen (Aaron B. Z.: 45-49).

Der Fall von Leo S., der mit seiner ukrainischen Partnerin ein kleines Kind hat, das er zu Hause betreuen muss, verdeutlicht den immer neue Probleme erzeugenden Kreislauf aus bürokratischen Hindernissen und stark verzögerter Bearbeitung der Anträge und Dokumente der Geflüchteten durch die Behörden, und von Deutschkenntnissen als Voraussetzung für die Jobsuche bzw. (Wieder-)Aufnahme des Studiums. Leo S. kann keinen Job in seinem Beruf als IT-Spezialist suchen, zum einen, weil er dafür vollständige Dokumente benötigt und seine durch die deutschen Behörden noch nicht fertig bearbeitet wurden; zum anderen, weil er noch kein Deutsch spricht. So begann Leo S. nach einem Job zu suchen, für den er weniger Qualifikationen und Nachweise benötigt und arbeitete dann eine Zeitlang als Reinigungskraft in einem Hotel. Weil das Hotel nur unregelmäßig und nicht den Mindestlohn zahlte, suchte Leo S. bald wieder nach einem anderen Job – erfolglos.

“Being honest it’s really boring because I’m very active and I don’t want to stay at home, but for me, I can’t find a job and my document wasn’t ready. And I don’t speak German. So, if I search for work for me, I must speak German first. But you must have your full document, and especially in my career I don’t find in Berlin. [...] But I understand. I must firstly study German language to find a normal job and can support my family. [...] So, from my side, I’m very bored.” (Leo S., Z. 37-47)

Derzeit betreut Leo S. deshalb vor allem sein Kind, das er eigentlich in einer Kindertagesstätte anmelden wollte. Allerdings haben Eltern(teile), die keiner regulären Lohnarbeit nachgehen oder studieren, kein Anrecht auf einen Platz in einer Kindertagesstätte. Wenn das Kind aber nicht in die KiTa geht, können die Eltern auch keinen Job suchen oder das Studium (wieder-)aufnehmen. Des Weiteren können sie ohne die behördlich bearbeiteten Dokumente und ohne staatlich anerkannte Deutschzertifikate auch keine qualifizierte Arbeit aufnehmen oder (weiter) studieren (Leo S., Z. 37-47).

Auch die Unklarheit darüber, welche Anbieter von Deutschkursen staatlich anerkannte Zertifikate ausstellen können, gehört zu den genannten Problemen. Lisa I. begann zunächst einen kostenlosen Deutschkurs beim *Tubman-Network*, erfuhr dann aber, dass sie dafür kein offiziell anerkanntes Zertifikat erhalten kann und muss nun zusätzlich am Nachmittag einen zweiten, staatlich anerkannten online-Deutschkurs an der Humboldt-Universität besuchen (Lisa I., Z. 36-37).

Die meisten der befragten Geflüchteten würden gerne eine Arbeit aufnehmen, was, wie der Fall von Leo S. zeigt, wegen nicht ausreichender Deutschkenntnisse oder fehlender Dokumente oft nicht möglich ist. Dies ist sehr frustrierend für die Geflüchteten. Kim W. etwa

ist ihre Selbstständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit sehr wichtig und sie leidet darunter, ihre Eltern in Simbabwe um Geld bitten zu müssen.

“Because even when I was in Ukraine, I was doing my own thing. I wasn’t asking for anything. But now here, I actually had to go back to my parents and be like ‘I’m here, but I need money for something’. Now they have to find ways to send me money again-and I’m a grown adult, I know I don’t look it, but I am actually an adult. So, I was like it’s very hard to think now that at my age I still have to ask my parents for something. Or even if I’m like to say, ‘ok I’m getting into the German system maybe they’ll give me something’. I don’t feel comfortable with it. I am one of those people who wants to work for themselves.” (Kim W., Z. 125-131)

Die meisten der befragten Drittstaatler\*innen *of Colour* aus der Ukraine sind, wie weiter oben bereits ausgeführt, internationale Studierende, die ihr Studium gerne in Deutschland fortsetzen oder abschließen möchten. Nathan T. hingegen macht sich keine Hoffnungen, in Deutschland einen Studienplatz zu erhalten:

“I wanted to study medicine but here it is impossible, you have to forget it because even the German natives told me that they themselves can’t get an admission to universities. So, shifting career is possible but still it is hard for me” (Nathan T., Z. 37-39).

Ein Teil der befragten Geflüchteten berichtete, dass ihr Alltag aufgrund des rechtlichen Schwebezustands ungeregelt und diese Situation belastend für sie sei. Viele versuchen deshalb, ihre Hobbys weiterzuverfolgen (Sport, Musik, Kunst), um sich abzulenken und den Tag zu strukturieren. Die Angebote von CUSBU und deren Kooperationspartner\*innen sind für die Befragten wichtig, um eine Struktur in ihre Tage und Wochen des Wartens auf Entscheidungen bezüglich ihrer Aufenthaltstitel zu bringen:

„So, I do the morning class with the Tubman Network and then I do the afternoon class in Humboldt. And then I come here, I do my online class most times from here or I used to, and on Fridays I also have work until around 6 p.m [...]. And then on Saturday we just meet at the International Woman Space.“ (Lisa I., Z. 37-40).

Wie oben angedeutet, ist in diesem Zusammenhang, das Engagement und die Willensstärke der Geflüchteten besonders erwähnenswert. Sie bemühen sich trotz der erschwerten Bedingungen ein besseres Leben in Deutschland zu führen.

## **2.7 Zukunftswünsche der Geflüchteten**

Der zentrale Zukunftswunsch der Geflüchteten ist der nach einem Aufenthaltstitel in Deutschland. Die Berliner Übergangsfristen und Sonderregelungen verschaffen zwar etwas Zeit, sie setzen die Geflüchteten aber auch unter Druck, weil die Zeit knapp bemessen ist, um

alle Bedingungen für einen Aufenthaltstitel zu erfüllen (Spracherwerb, ökonomische Selbstständigkeit, Studienplatz oder Arbeitsvertrag). So stellt Sada M. fest:

“Cause it's slow [the administrative processes] and more it's, this is so slow that it takes much time to like get things done and apart from that we have limited time” (Sada M., Z. 109f).

Für einige Geflüchtete, die Partner\*innen und Kinder haben oder erwarten, von denen sie häufig während der Flucht getrennt wurden, ist die Zusammenführung ihrer Familie das vorerst wichtigste Ziel für die nähere Zukunft.

“And also, I'm about to have a baby. I would love to settle finally and be able to be with my partner in the same place so we can start our lifes, I guess” (Nina R., Z. 67f.).

Mit Blick auf den beruflichen Werdegang wünscht sich ein Großteil der Befragten in erster Linie, dass sie ihr Studium in Deutschland beenden können und einen Arbeitsplatz finden, um in der Lage zu sein, für sich selbst zu sorgen. Sieben der zehn Befragten gaben an, dass sie in der Ukraine Medizin studiert haben, einige von ihnen standen noch ganz am Anfang ihres Studiums, andere waren, wie Aaron B. und Lisa I., bereits im letzten Jahr des Studiums als sie flüchten mussten:

„My plan is to hopefully finish my studies. I mean those five years wasn't easy and you know how medicine is, it's depressing to be honest” (Aaron B., Z. 66-72)

„I wish I would get the visa for two years from now and then I would be able to figure out, because I am in my final year of medical school. So then, if I graduate, then I can figure out my internship, maybe get a hospital job at the hospital, and then by then I might have figured out a thing or two” (Lisa I., Z. 57-62)

Sada M. äußerte auch den Wunsch nach einer Überwindung der hierarchischen Unterscheidung von Menschen aufgrund von Hautfarbe, Herkunft und Staatsangehörigkeit. Sie träumt von einer Zukunft in einer multikulturellen und diversen Gesellschaft, in der alle gleichbehandelt werden:

“and my wish for the future is, that we all get to appreciate ourselves more and look beyond our color and all those things, just the always say that multicultural universe just we can appreciate each other more, like just give us a little bit of space so we can like work more on ourselves and wish this can be easier, yeah, like that for the upcoming generations (...)” (Sada M.: Z. 115-119)

### 3. Diskussion und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse des Forschungsberichts zeigen in eklatanter Weise auf, wie prekär die Situation der geflüchteten Drittstaatler\*innen *of Color* aus der Ukraine ist. Das Inkrafttreten der Massenzustromrichtlinie im März 2022 ist einerseits sehr zu begrüßen, weil der überwiegende Teil der Geflüchteten aus der Ukraine damit unbürokratisch einen Schutzstatus erhalten kann. Die EU-Mitgliedsstaaten verzichteten allerdings andererseits auf die Möglichkeit, geflüchtete Drittstaatler\*innen mit befristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine in die Richtlinie einzubeziehen, d.h. die Geflüchteten werden so in verschiedene Status-Gruppen von Schutzsuchenden eingeteilt. Damit wurde die rechtliche Grundlage für die drastische Ungleichbehandlung von Drittstaatler\*innen geschaffen, die sich, wie der Bericht deutlich macht, vor allem in diskriminierenden und exkludierenden behördlichen Praktiken zeigt.

Die bestehende Rechtslage macht es gerade den Studierenden unter ihnen fast unmöglich, einen legalen Aufenthalt zu erwerben, weil die eingeräumten Fristen zu kurz und die Anforderungen an das Deutschniveau zu hoch sind. Jenseits dieser grundsätzlichen Problematik sind die Geflüchteten zudem Behörden und deren Mitarbeiter\*innen ausgeliefert, die sich durch Verzögerung, Desinformation, Unerreichbarkeit, Untätigkeit, rechtswidriger Vorenthaltung von Leistungen, der Einforderung nicht beschaffbarer Dokumente, intransparenten Entscheidungen, Abweisung, sowie dem rechtswidrigen Einbehalten von Papieren ihrer gesetzlichen Aufgabe entziehen oder diese missbrauchen.

Die Ursache hierfür ist ganz offensichtlich die Willkür einzelner Behördenmitarbeiter\*innen, die institutionell ermöglicht wird, weil niemand die Verantwortung für die behördlichen Entscheidungen übernimmt. Eine weitere Ursache liegt darin, dass der Senat von Berlin offensichtlich sehr komplexe Regularien für den Aufenthalt dieser kleinen Gruppe Geflüchteter erlassen und mehrfach verändert hat, ohne dafür Sorge zu tragen, dass diese den Behördenmitarbeiter\*innen in angemessener Zeit kommuniziert werden und eine Umsetzung überprüft wird. Dies lässt sich als eine Form des institutionellen Rassismus verstehen und diese behördlichen Strategien sind auch aus anderen Untersuchungen zum institutionellen Rassismus bekannt (vgl. Neuburger/Hinrichs 2021; Ahmed, 2012). Geflüchtete Drittstaatler\*innen *of Color* sind eine ohnehin rassistisch marginalisierte Gruppe. Dies zeigen sowohl die gesonderten gesetzlichen Regelungen für sie als auch der diese Regelungen begleitende mediale Diskurs um gebildete, wehrfähige und leistungswillige Ukrainer\*innen,

die Unterstützung verdienen auf der einen Seite und geflüchtete Drittstaatler\*innen *of Color*, denen illegitime wirtschaftliche Interessen unterstellt werden, auf der anderen Seite (vgl. Akçit 2022). Das hier aufgezeigte Behördenhandeln trägt dazu bei, dass die geflüchteten Drittstaatler\*innen *of Color* daran gehindert werden, ihren Aufenthalt zu verstetigen. Auch wenn nur wenige Geflüchtete von direkten rassistischen Beschimpfungen der Behördenmitarbeiter\*innen berichten, lässt sich hier von einem institutionellen Rassismus sprechen, indem Willkür und intransparentes Handeln von Behördenmitarbeiter\*innen sowie mangelnde Aufsicht und Kommunikation seitens der Senatsverwaltung so zusammenwirken, dass die Geflüchteten ihre ohnehin beschränkten Rechte nicht wahrnehmen können.

Die Folge ist, dass die geflüchteten Drittstaatler\*innen *of Color* trotz einer hohen Motivation und großen Engagements hinsichtlich der Verstetigung ihres Aufenthaltes zum untätigen Warten auf Termine, Papiere und Genehmigungen sowie sinnlosen Behördengängen gezwungen sind. Die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen von CUSBU sind eine wertvolle Unterstützung für die Geflüchteten. Angesichts des Umstands allerdings, dass Geflüchtete bei Behördengängen begleitet werden müssen, weil ansonsten eine Missachtung ihrer Rechte droht, ist CUSBU personell unterausgestattet. Die vielfältigen Tätigkeitsbereiche wie Beratung, Vernetzung, Lobbyarbeit, Freiwilligen-Einarbeitung, Unterkunft-Suche, Unterstützung bei Behördengängen und nicht zuletzt die Notwendigkeit, über die sich ständig ändernde Rechtslage informiert zu bleiben, sind in dieser personellen Unterbesetzung nur schwer zu bewältigen. Und das, obgleich CUSBU nach wie vor auch ehrenamtliche Unterstützung erhält. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Versorgung, Beratung und Unterstützung von Geflüchteten in bedeutendem Ausmaß von Ehrenamtlichen geleistet werden. Abschließend ist zu bemerken, dass sich die Frage stellt, warum sich der Berliner Senat dafür entschieden hat, für eine kleine Gruppe Geflüchteter intransparente und nicht angemessen umsetzbare Sonderregeln zu schaffen, die zur Abschiebung vieler hoch motivierter junger Menschen zu führen droht. Dies erstaunt insbesondere auch deshalb, weil die Stadt Berlin seit 2018 in mehreren Städte-Netzwerken aktiv ist (vgl. Christoph/Kron 2019), wie etwa im EU-weiten *Solidarity Cities*-Bündnis und im bundesdeutschen Städtenetzwerk der „Sicheren Häfen“,<sup>8</sup> die für eine humanere und solidarische städtische Migrationspolitik eintreten.

---

<sup>8</sup> Vgl. <https://solidaritycities.eu/>; <https://seebruecke.org/mach-mit/deutschland/berlin/sicherer-hafen>

## 4. Quellenverzeichnis

- Ahmed, Sara (2012): On being included. Racism and Diversity in Institutional Life. Durham: Duke University Press.
- Akçit, Hakan (2022): Flucht und Rassismus. Solidarität muss bedingungslos sein. In: Heinrich Böll Stiftung: Heimatkunde. (<https://heimatkunde.boell.de/de/2022/04/19/flucht-und-rassismus-solidaritaet-muss-bedingungslos-sein>) (zuletzt geprüft am 02.11.2022).
- Anhang II der EU-Verordnung 2018/1806 (2018): (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1806&from=EN>) (zuletzt geprüft: 9.11.2022).
- Asyl.net (2022): Fragen und Antworten: Perspektiven für nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind (<https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine>) (zuletzt geprüft: 9.11.22).
- Berliner Zeitung vom 25.9.2022: Das Willkommenszelt wird abgebaut. (<https://www.berlinerzeitung.de/politik-gesellschaft/das-willkommenszelt-am-hauptbahnhof-wird-abgebaut-was-kommt-danach-li.270165>) (zuletzt geprüft: 29.11.22)
- Bojadžijev, Manuela (2009): Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bordermonitoring EU (2022): Zur Umsetzung der Massenzustromrichtlinie (<https://bordermonitoring.eu/eu/2022/03/zur-umsetzung-der-massenzustrom-richtlinie/>) (zuletzt geprüft: 9.11.22).
- Bundesministerium der Justiz: Aufenthaltsverordnung (AufenthV) § 40 Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts ([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/\\_40.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_40.html)) (zuletzt geprüft: 9.11.22).
- Bundesministerium der Justiz: Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz ([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_24.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_24.html)) (zuletzt geprüft: 9.11.2022).
- Bundeministerium des Innern (BMI) (2022): Rundschreiben zur Umsetzung der "EU-Massenzustrom-Richtlinie vom 14. März 2022 ([https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI\\_2.Laenderschreiben\\_Umsetzung-24-UKR\\_20220414.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_2.Laenderschreiben_Umsetzung-24-UKR_20220414.pdf)) (zuletzt geprüft: 9.11.2022).
- Bundeministerium des Innern (BMI) (2022): Schreiben des BMI vom 18.03.2022 ([https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/BMI\\_Schreiben\\_Paesse.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/BMI_Schreiben_Paesse.pdf)) (zuletzt geprüft: 09.11.2022).
- Christoph, Wenke/Kron, Stefanie (Hg.) (2019): Solidarische Städte in Europa. Urbane Politik zwischen Citizenship und Charity. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung
- CUSBU (Community Support for BIPOC students Ukraine) (<https://www.cusbu.de/>) (zuletzt geprüft am 09.11.2022).

- Der Spiegel vom 6.9.2013: US-Ikone Harriett Tubmann: Moses als Fluchthelferin. <https://www.spiegel.de/geschichte/us-ikone-harriet-tubman-moses-als-fluchthelferin-a-951222.html> (zuletzt geprüft am 02.11.2022).
- EU (Europäische Union) (2022): Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Massenzustromrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0091&qid=1646391726454>) (zuletzt geprüft: 9.11.2022).
- Flüchtlingsrat Berlin e.V. 2022: Update 18.08.2022 Kriegsflüchtlinge Ukraine: Einreise, Registrierung, Weiterreise, Aufenthalt, Arbeit, Sozialrecht, Unterkunft, med. Versorgung, Spenden. ([https://fluechtlingsrat-berlin.de/news\\_termine/ukraine/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/ukraine/)) (zuletzt geprüft am 02.11.2022).
- Hall, Stuart (1990): Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2. Hamburg: Argument Verlag.
- Houben L., (2022). Krieg in der Ukraine: Flüchtende: Spielt die Hautfarbe eine Rolle? Zdf. (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/rassismus-grenze-russland-ukraine-krieg-100.html>) (Zuletzt geprüft: 29.11.22).
- von Denkowski, C. (2015). Das Trauma nach der Flucht. Spektrum. (Url: <https://www.spektrum.de/news/das-trauma-nach-der-flucht/1369633>) (zuletzt geprüft: 29.11.22).
- IOM (International Organisation for Migration) (2021): Migration in Ukraine ([https://ukraine.iom.int/sites/g/files/tmzbd1861/files/documents/migration\\_in\\_ukraine\\_facts\\_and\\_figures\\_2021-eng\\_web-1.pdf](https://ukraine.iom.int/sites/g/files/tmzbd1861/files/documents/migration_in_ukraine_facts_and_figures_2021-eng_web-1.pdf)) (zuletzt geprüft: 9.11.22).
- Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora (1986/2017): Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein. Berlin.
- Karakayalı, Juliane (2022): Kritische Rassismusforschung: Theorien, Konzepte, zentrale Befunde. In: Hunold/Singelnstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Wiesbaden: Springer.
- Kuckartz, Udo (2012): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim: Beltz Juventa.
- Mecheril, Paul (2007): Die Normalität des Rassismus. In: Tagungsdokumentation des Fachgesprächs zur „Normalität und Alltäglichkeit des Rassismus“. 09/2007, S. 4-16.
- Mediendienst Integration (2022): Dossier Ukraine.
- Mediendienst Integration (2022): Flüchtlinge aus der Ukraine. (<https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html>) (zuletzt geprüft: 9.11.22).
- Melter, Claus (2016): Die nächsten Schritte gegen institutionelle nationalstaatliche Diskriminierung und institutionellen Rassismus. In: Detzner, Milena/Drücker, Ansgar/Seng, Sebastian (Hrsg.): Rassismuskritik. Versuch einer Bilanz über Fehlschläge, Weiterentwicklungen, Erfolge und Hoffnungen. Düsseldorf.
- Neuburger, Tobias/Hinrichs, Christian (2021): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus. Kommunale Praxise und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die unabhängige Kommission

Antiziganismus. Hannover: Institut Bildung-Forschung-Qualifikation e.V. ([https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Forschungsbericht\\_Mechanismen\\_des\\_institutionellen\\_Antiziganismus.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Forschungsbericht_Mechanismen_des_institutionellen_Antiziganismus.pdf)) (zuletzt geprüft am 02.11.2022.).

Pallokat, J., Poth, A., Siggelkow, P. (2022). Schwarze Menschen an Flucht gehindert? Tagesschau. (Url: <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/ukraine-rassismusvorwurf-101.html>) (zuletzt geprüft am 02.11.2022.).

Pro Asyl (2022). Angriffskrieg auf die Ukraine: Rassismus auf der Flucht. (Url: <https://www.proasyl.de/news/angriffskrieg-auf-die-ukraine-rassismus-auf-der-flucht/>) (zuletzt geprüft am 02.11.2022.).

Taz vom 6.3.2022: „Ganz klares racial profiling!“ (<https://taz.de/Schwarze-Gefluechtete-aus-der-Ukraine/!5834093/>) (zuletzt geprüft am 02.11.2022.).